

Landesbauordnung NRW 2016 ~~2017~~ 2018

Neue Regelungen zum Brandschutz

FeuerTRUTZ Brandschutzforum 2017, Mediapark Köln, 8. November 2017



Gliederung:

- I. Änderungen in Teil 1 Allgemeine Vorschriften**
- II. Änderungen in Teil 2 Das Grundstück und seine Bebauung**
- III. Änderungen in Teil 3 Abschnitt 3 Brandverhalten von Baustoffen, ...**
- IV. Änderungen in Teil 3 Abschnitt 4 Rettungswege, Treppen, Aufzüge...**
- V. Änderungen in Teil 3 Abschnitt 5 Haustechnische Anlagen**
- VI. Inkrafttreten der BauO NRW 2016**
- VII. Ausblick auf voraussichtliche Änderungen in 2018**



Landesbauordnung NRW 2016/2018

I. ÄNDERUNGEN IN TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

[zurück zur Gliederung](#)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen



GKL 1	Freistehende Gebäude ≤ 7 m Höhe, ≤ 2 NE von insgesamt ≤ 400 m²
	Freistehende land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
GKL 2	Gebäude ≤ 7 m Höhe, ≤ 2 NE von insgesamt ≤ 400 m²
GKL 3	Sonstige Gebäude ≤ 7 m Höhe
GKL 4	Gebäude ≤ 13 m Höhe und NE von jeweils ≤ 400 m²
GKL 5	Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Geschosse



Landesbauordnung NRW 2016/2018

II. ÄNDERUNGEN IN TEIL 2 DAS GRUNDSTÜCK UND SEINE BEBAUUNG

[zurück zur Gliederung](#)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Teil 2 Das Grundstück und seine Bebauung

- § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
- § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- § 6 Abstandflächen
- § 7 Teilung von Grundstücken
- § 8 Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen



§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen

1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude **sowie**
2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt,

1. ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen und
2. **sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge vorzusehen.**

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach **Satz 2** zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen **und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.**

(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. **Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.** Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach **Satz 1** nicht abgestellt werden.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Landesbauordnung NRW 2016/2018

III. ÄNDERUNGEN IN ABSCHNITT 3 BRANDVERHALTEN VON BAUSTOFFEN UND BAUTEILEN, WÄNDE, DECKEN...

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

[zurück zur Gliederung](#)



Teil 3 Bauliche Anlagen

Abschnitt 1 Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

Abschnitt 2 Bauarten und Bauprodukte

Abschnitt 3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wände, Decken und Dächer

- § 26 Allg. Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- § 27 Tragende Wände und Stützen
- § 28 Außenwände
- § 29 Trennwände
- § 30 Brandwände
- § 31 Decken
- § 32 Dächer



Abschnitt 3 Brandverhalten v. Baustoffen u. Bauteilen, Wände, Decken [...]

BauO NRW 2000	BauO NRW 2016
	§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
§ 29 Wände, Pfeiler und Stützen	§ 27 Tragende Wände und Stützen
	§ 28 Außenwände
§ 30 Trennwände	§ 29 Trennwände
§ 31 Gebäudeabschlusswände	
§ 32 Gebäudetrennwände	§ 30 Brandwände
§ 33 Brandwände	
§ 34 Decken	§ 31 Decken
§ 35 Dächer	§ 32 Dächer

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr **Brandverhalten** unterschieden in

1. nichtbrennbar,
2. schwerentflammbar und
3. normalentflammbar.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.



§ 26 Allg. Anforderungen an das Brandverhalten v. Baustoffen u. Bauteilen

(2) ¹**Bauteile** werden nach den Anforderungen an ihre **Feuerwiderstandsfähigkeit** unterschieden in

1. feuerbeständig,
2. hochfeuerhemmend und
3. feuerhemmend.

²Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. →



§ 26 Allg. Anforderungen an das Brandverhalten v. Baustoffen u. Bauteilen

- ³Bauteile werden zusätzlich nach dem **Brandverhalten** ihrer Baustoffe unterschieden in
1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
 - 2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
 - 3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben [→ M-HFHHolzR] und
 4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

⁴Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 2 [fb = F 90-AB nach DIN 4102-2] und
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 3 [hfh = K₂60 nach DIN EN 13501-2]

entsprechen.

[fh = F 30-B nach DIN 4102-2]

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



2323

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(VV TB)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr -
VI A 4 - 408

Vom 13. Juni 2017

Auf Grund des § 86 Absatz 11 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) erlässt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr folgende technische Verwaltungsvorschrift:

1
Die mit Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 8. November 2006 (MBL NRW. S. 892), die zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 4. Februar 2015 (MBL NRW. S. 166) geändert worden sind, eingeführten technischen Regeln gelten als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 87 der Landesbauordnung.

2
Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in

Bauregelliste A, Bauregelliste B, Liste C (Ausgabe 2015/2), geändert durch Änderungsmitteilung zu den Bauregellisten A und B (Ausgabe 2016/1) sowie Änderungsmitteilung zur Bauregelliste A Teil 1 (Ausgabe 2016/2)

bekannt gemachten technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten gelten ebenfalls als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 87 der Landesbauordnung.

3
3.1
Als allgemeine Bauartgenehmigungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) gelten auch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf der Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, erteilt wurden.

3.2
Als vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) gelten auch Zustimmungen im Einzelfall für Bauarten, die auf der Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, erteilt wurden.

3.3
Als allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten im Sinne des § 17 Absatz 3 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) gelten auch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten, die auf der Grundlage von § 24 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, erteilt wurden.

4
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28. Juni 2017 in Kraft und am 27. Juni 2022 außer Kraft.
- MBL NRW. 2017 S. 660



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Anlage 0.1.1 (2004/1)

Die in DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.8.2, Tabelle 2 angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1

Bauaufsichtliche Anforderungen	Klassen nach DIN 4102-2	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B ¹
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A ¹
hochfeuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB ²
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A ²
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB ^{3 4}
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A ^{3 4}
¹ bei nichttragenden Außenwänden auch W 30 zulässig ² bei nichttragenden Außenwänden auch W 60 zulässig ³ bei nichttragenden Außenwänden auch W 90 zulässig ⁴ nach bestimmten bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften einiger Länder auch F 120 gefordert (c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017		



Anlage 0.1.2 (2014/2)

Die nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-4 klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1: Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen nach DIN EN 13501-2 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile		Nichttragende Innenwände	Nichttragende Außenwände	Doppelböden	Selbständige Unterdecken
	ohne Raumabschluss ¹	mit Raumabschluss ¹				
feuerhemmend	R 30	REI 30	EI 30	E 30 (i→o) und EI 30-ef (i←o)	REI 30	EI 30(a↔b)
hochfeuerhemmend	R 60	REI 60	EI 60	E 60 (i→o) und EI 60-ef (i←o)		EI 60(a↔b)
feuerbeständig	R 90	REI 90	EI 90	E 90 (i→o) und EI 90-ef (i←o)		EI 90(a↔b)
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Min.	R 120	REI 120	--	--		--
Brandwand	--	REI 90-M	EI 90-M	--		--



Anlage 0.2.1 (2004/1)

Die in DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 3 und in der Berichtigung 1:1998-08 zu DIN 4102-1 angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe	B
schwerentflammbare Baustoffe	B 1
normalentflammbare Baustoffe	B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

Die nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Eigenschaften zum Brandverhalten von Baustoffen (ausgenommen Bodenbeläge) entsprechen folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Exkurs

Tabelle 1 (ausgenommen Bodenbeläge)

Bauaufsichtliche Anforderung	Zusatzanforderungen		Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1 ^{1,2}	
	kein Rauch	kein brennendes Abfallen/ Abtropfen	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe	lineare Rohrdämmstoffe
Nichtbrennbar	X	X	A1	A _{1L}
	X	X	A2 – s1,d0	A _{2L} – s1, d0
Schwerentflammbar	X	X	B – s1,d0 C – s1,d0	B _L – s1,d0 C _L – s1,d0
		X	A2 – s2,d0 A2 – s3,d0 B – s2,d0 B – s3,d0 C – s2,d0 C – s3,d0	A _{2L} – s2,d0 A _{2L} – s3,d0 B _L – s2,d0 B _L – s3,d0 C _L – s2,d0 C _L – s3,d0
	X		A2 – s1,d1 A2 – s1,d2 B – s1,d1 B – s1,d2 C – s1,d1 C – s1,d2	A _{2L} – s1,d1 A _{2L} – s1,d2 B _L – s1,d1 B _L – s1,d2 C _L – s1,d1 C _L – s1,d2
			A2 – s3,d2 B – s3,d2 C – s3,d2	A _{2L} – s3,d2 B _L – s3,d2 C _L – s3,d2
		X	D – s1,d0 D – s2,d0 D – s3,d0 E	D _L – s1,d0 D _L – s2,d0 D _L – s3,d0 E _L
Normalentflammbar			D – s1,d1 D – s2,d1 D – s3,d1 D – s1,d2 D – s2,d2 D – s3,d2	D _L – s1,d1 D _L – s2,d1 D _L – s3,d1 D _L – s1,d2 D _L – s2,d2 D _L – s3,d2
			E – d2	E _L – d2
Leichtentflammbar			F	F _L

¹ (c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

In den europäischen Prüf- und Klassifizierungsregeln ist das Glimmverhalten von Baustoffen nicht erfasst. Für Verwendungen, in denen das Glimmverhalten erforderlich ist, ist das Glimmverhalten nach nationalen Regeln nachzuweisen.

² Mit Ausnahme der Klassen A1 (ohne Anwendung der Fußnote c zu Tabelle 1 der DIN EN 13501-1) und E kann das Brandverhalten von Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen (Bauarten) nach DIN EN 13501-1 nicht abschließend klassifiziert werden.



§ 27 Tragende und aussteifende Wände und Stützen

(1) ¹Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall **ausreichend lang standsicher sein**. ²Sie müssen

1. in Gebäuden der GKL 5 feuerbeständig [fb],
2. in Gebäuden der GKL 4 **hochfeuerhemmend** [hfh] und
3. in Gebäuden der GKL 2 und 3 feuerhemmend [fh]
sein.

(2) **Im Kellergeschoss** müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen

1. in Gebäuden der GKL 3 bis 5 feuerbeständig und
2. in Gebäuden der GKL **1** und 2 feuerhemmend
sein.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Anzahl Geschosse (ca.)	Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile der oberirdischen Geschosse				
≥ 8 *					Feuer- beständig
7					
6					
5					
4					
3	Keine Anforderung	feuer- hemmend	feuer- hemmend	hoch- feuer- hemmend	
2					
1					
	GKL 1	GKL 2	GKL 3	GKL 4	GKL 5

* Gebäude > 8 Geschosse sind Hochhäuser und große Sonderbauten (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 BauO NRW 2016) und fallen in den Anwendungsbereich des Teils 4 der Sonderbauverordnung (§ 92 SBauVO).

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Baufertigstellungen 2015 nach Gebäudeart und Anzahl der Geschosse in NRW				
Wohngebäude	1 bis 3	4 oder 5	6 oder 7	≥ 8
	16.340	303	40	3
Nichtwohngebäude	1 bis 3	4 oder 5	6 oder 7	≥ 8
	2.941	70	12	1

Quelle: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik

↑ Neues Potenzial für den Holzbau



Brandschutzanforderungen der Landesbauordnung vom 15.12.2016

	Freistehende Gebäude ≤ 7 m ≤ 2 NE ≤ 400 m ² [...] GKL 1	Gebäude ≤ 7 m ≤ 2 NE ≤ 400 m ² GKL 2	Sonstige Gebäude ≤ 7 m GKL 3	Neu: Gebäude ≤ 13 m NE ≤ 400 m ² GKL 4	Sonstige Gebäude GKL 5
Geschosse	≤ 3	≤ 3	≤ 3	≤ 5	≤ 8
Feuerwider- standsfähigkeit <u>Tragwerk</u>	-	Feuerhemmend	Feuerhemmend	Hochfeuer- hemmend	Feuerbeständig
Brandverhalten	Tragende Teile brennbar (ne)	Tragende Teile brennbar (ne)	Tragende Teile brennbar (ne)	Tragende Teile brennbar, Brand- schutzbekl./ Dämmstoffe (nb)	Tragende Teile nichtbrennbar, durchgehende Schicht (nb)
Feuerwider- standsfähigkeit <u>Keller</u>	Feuerhemmend	Feuerhemmend	Feuerbeständig	Feuerbeständig	Feuerbeständig
Brandverhalten	Tragende Teile brennbar (ne)	Tragende Teile brennbar (ne)	Tragende Teile brennbar (ne)	Tragende Teile nichtbrennbar	Tragende Teile nichtbrennbar

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



§ 28 Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) ¹**Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände** [z. B. Brüstungen, Schürzen] müssen aus **nichtbrennbaren Baustoffen** bestehen. Sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile **feuerhemmend** sind. ²Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Türen und [einzelne] Fenster,
2. Fugendichtungen und
3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.



(3) ¹**Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar** sein. ²**Dämmstoffe und** Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ³**Balkonbekleidungen**, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende **Solaranlagen** an Außenwänden müssen **schwerentflammbar** sein. ⁴Schwerentflammbare Baustoffe in Bauteilen nach den Sätzen 1 und 3 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.



(4) ¹Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Luft-
räumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandaus-
breitung **besondere Vorkehrungen** zu treffen. ²Satz 1 gilt für Doppelfassaden
entsprechend.

(5) ¹Die Absätze 2 [n.tr. Außenwände = n.br.], 3 [Oberfl., Bekl., D.st., UK = se]
und 4 Satz 1 [hinterlüftete AW-bekl.] gelten nicht für Gebäude der
Gebäudeklassen 1 bis 3. ²Absatz 4 Satz 2 [Doppelfassaden] gilt nicht für
Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

	GKL 1 u. 2	GKL 3	GKL 4	GKL 5
Nichttr. AW	k. A. [wie Geb. g. H.]	k. A. [wie Geb. g. H.]	nb oder fh [wie Geb. m. H.]	nb oder fh [wie Geb. m. H.]
Oberfl., Bekl., ...	k. A. [wie Geb. g. H.]	k. A. [wie Geb. g. H.]	se [wie Geb. m. H.]	se [wie Geb. m. H.]
Hinterlüftete AW-bekleidungen	-	-	Bes. Vorkehrungen (Nachweis abZ)	Bes. Vorkehrungen (Nachweis abZ)
Doppelfassaden	-	Bes. Vorkehrungen (Nachweis abZ)	Bes. Vorkehrungen (Nachweis abZ)	Bes. Vorkehrungen (Nachweis abZ)

(c) Feuer (NutZ) Netzwerk GmbH, 2017



Nachweis der besonderen Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung gemäß lfd. Nr. 2.6.5 der LTB bzw. VV TB einschl. Anlage 2.6/4:

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlagen 2.6/3 und 2.6/4	- ; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Juni 2010	*)
	- 3 Anlage 2.6/5	-; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	November 2011	*)
	- 5	- ; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)

Anhang A zur Anlage

Anlage 2.6/3

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a):
Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.
2. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:
Zu Anhang A, Abschnitt A.3.1:
Im 4. Absatz muss es anstelle von "... nach Bild A.1.b) ..." richtig "... nach Bild A.1.c) ..." und anstelle von "... nach Bild A.1.c) ..." richtig "... nach Bild A.1.d) ..." heißen.
Zu Anhang A, Bild A.4:
Es muss heißen: anstelle von "vorh. $F_{Q,Rd}$ " richtig "vorh. F_Q ", anstelle von "vorh. $F_{Z,Rd}$ " richtig "vorh. F_Z ", anstelle von "zul. $F_{Q,Rd}$ " richtig "zul. F_Q ", anstelle von "zul. $F_{Z,Rd}$ " richtig "zul. F_Z ", anstelle von "max. $F_{Q,Rd}$ " richtig "max. zul. F_Q " und anstelle von "max. $F_{Z,Rd}$ " richtig "max. zul. F_Z ".

Anlage 2.6/4

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1. Anwendungsbereich
Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die
- geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
- über Brandwände hinweggeführt werden,
sind besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Dies gilt nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung und für Gebäude geringer Höhe. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.
2. Begriffe
2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus
- Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
- Unterkonstruktionen (z.B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlaten (Traglaten), Koterlaten (Grundlaten));
- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
- Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
- Hinterlüftungspalt;
- ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhalten.
2.2 Hinterlüftungspalt ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außenliegende Wärmedämmung vorgesehen ist.
2.3 Brandsperren dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungspalts.
3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungspalt
3.1 Abweichend von § 29 Abs. 1 Tabelle Zeile 3, Spalte 4 BauO NRW muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebmörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig.
3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungspaltes darf nicht größer sein als:
- 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
- 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von $> 1.000^\circ\text{C}$ aufweist.

- 4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.
- 4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf $100\text{ cm}^2/\text{lm}$ Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.
- 4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1\text{ mm}$). Sie sind in der Außenwand in Abständen von $\leq 0,6\text{ m}$ zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.
- 4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich
1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1\text{ mm}$) verschlossen ist.
5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden
Der Hinterlüftungspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von $> 1.000^\circ\text{C}$ auszufüllen.
§ 33 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW bleibt unberührt.

Anlage 2.6/5

Zu DIN 18516-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4
Auf folgende Druckfehler im 2. Absatz wird hingewiesen:
Im 1. Satz muss es richtig lauten: "... $\alpha_{eq,2} = 0,5 \dots$ "; der 2. Satz ist zu streichen
2. Zu Abschnitt 6.3.5
Auf folgende Druckfehler im 3. Absatz wird hingewiesen:
Der 3. Absatz muss richtig lauten: "Beim Nachweis der Pressung unter dem Ankersteg darf bei Verankerungen in Beton der 3fache Wert der einaxialen Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels angesetzt werden. Bei Verankerungen in Mauerwerk darf das 1,5fache des kleineren Wertes aus einaxialer Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels und Steindruckfestigkeit angesetzt werden."
3. Zu Abschnitt 7.2
Auf folgende Druckfehler wird im 1. Absatz hingewiesen:
Nach dem 2. Satz muss folgender Satz eingefügt werden: "Dieser Faktor ist nur bei Lastkomponenten zu berücksichtigen, die in den nachzuweisenden Platten Biegespannungen hervorrufen."

(c) FeuerTRUTZ Netzwerk GmbH 2017

Vertikale Brandsperren
In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außenliegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff



§ 29 Trennwände

(1) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen **ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung** sein.

(2) Trennwände sind erforderlich [ab GKL 3, bisher ab GKL 2]

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, **ausgenommen notwendigen Fluren** [!],
2. **zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr** [immer fb],
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss und
4. zwischen Aufenthaltsräumen und Wohnungen einschl. ihrer Zugänge und nichtausgebauten Räumen im Dachraum.

[...]

(5) Öffnungen in Trennwänden sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl **und Größe** beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende, **dicht-** und selbstschließende Abschlüsse haben. →



Bauaufsichtliche Anforderungen	Feuerschutzabschlüsse		Rauchschutzabschlüsse	Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen	sonstige Abschlüsse nach MBO
	ohne Rauchschutz	mit Rauchschutz			
feuerhemmend ¹				El ₂ 30-C.. ²	
hochfeuerhemmend ¹				El ₂ 60-C.. ²	
feuerbeständig ¹				El ₂ 90-C.. ²	
feuerhemmend ¹ , dichtschießend	El ₂ 30-S _a C.. ²				
hochfeuerhemmend ¹ , dichtschießend	El ₂ 60-S _a C.. ²				
feuerbeständig ¹ , dichtschießend	El ₂ 90-S _a C.. ²				
feuerhemmend ¹ , rauchdicht	--	El ₂ 30-S ₂₀₀ C.. ²			
hochfeuerhemmend ¹ , rauchdicht		El ₂ 60-S ₂₀₀ C.. ²			
feuerbeständig ¹ , rauchdicht		El ₂ 90-S ₂₀₀ C.. ²			
rauchdicht und selbstschließend			S ₂₀₀ C.. ²		
dicht- und selbstschließend					S _a C.. ²
dichtschießend ³					

¹ Feuerhemmende, hochfeuerhemmende und feuerbeständige Abschlüsse müssen jeweils auch "selbstschließend" sein.

² Festlegungen zur Prüfzyklenanzahl für die Dauerfunktionsprüfungen:
 C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz-/Rauchschutztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig geschlossene Abschlüsse
 (c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017
 C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz-/Rauchschutzabschlüsse (z. B. Klappen, Tore) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig offene Abschlüsse

³ Zuordnung im Hinblick auf die Luftdichtigkeit wird noch erfolgen.



§ 30 Brandwände

(1) **Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile** zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) **ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.**

Neu: Die §§ 31 bis 33 werden in einem Paragraphen zusammengefasst →



(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist, [bisher § 31 Abs. 1]
[Wegfall „aneinandergereihte Gebäude“]
2. als innere Brandwand (Gebäudetrennwand) zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m. Größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen und [bisher § 32 Abs. 1]
3. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder angebauten Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Teil eines Gebäudes.
[bisher §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 2]

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Satz 1 Nr. 1 [Gebäudeabschlusswände] **gilt nicht für**

- 1. Terrassenüberdachungen, Balkone und Altane,**
- 2. Außenwände, bei denen geringere Tiefen der Abstandflächen nach § 6 Absatz 14 oder 15 gestattet werden und**
3. seitliche Wände von Vorbauten wie Erker, die nicht mehr als 1,60 m vor der Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes vortreten, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.

Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt [§ 52].



Bauteilanforderungen an Brandwände:

- GKL 5: feuerbeständig unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
- GKL 4: hochfeuerhemmend unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung
- GKL 1-3: hochfeuerhemmend [bisher BW bzw. F 90-AB]
- GKL 1-3: Gebäudeabschlusswände, die von innen nach außen [$I \rightarrow A$] die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile haben [mind. fh] und von außen nach innen [$A \rightarrow I$] feuerbeständig sind
- $I \rightarrow A$ = FW der tragenden Teile,
 $A \rightarrow I$ = fb

(8) Öffnungen in BW sind unzulässig. Sie sind in inneren BW nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Die Öffnungen müssen feuerbeständig, **dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



§ 31 Decken

(1) ¹Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall **ausreichend lang standsicher** und **widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung** sein. ²Sie müssen

1. in Gebäuden der GKL 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der GKL 4 **hochfeuerhemmend** und
3. In Gebäuden der GKL 2 und 3 feuerhemmend sein. [...]

(2) ¹Im Kellergeschoss müssen Decken

1. in Gebäuden der GKL 3 bis 5 feuerbeständig und
2. in Gebäuden der GKL **1 und 2** feuerhemmend sein. ²Decken müssen **feuerbeständig** sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der GKL 1 und 2, [...]

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 [widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung] genügt.

(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der GKL 1 und 2,
2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen und
3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.



§ 32 Dächer

Abstände von Solaranlagen von BW u. von der Mittellinie gemeinsamer BW

1. mind. 1,25 m für Photovoltaikanlagen
2. mind. 0,50 m für Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, sowie Solarthermieanlagen,
3. Kein Abstand, wenn sie durch die BW gegen Brandübertragung geschützt sind.



Landesbauordnung NRW 2016/2018

IV. ÄNDERUNGEN IN ABSCHNITT 4 RETTUNGSWEGE, TREPPEN, AUFZÜGE

[zurück zur Gliederung](#)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Teil 3 Bauliche Anlagen

Abschnitt 4 Rettungswege, Treppen, Aufzüge und Öffnungen

- § 33 Erster und zweiter Rettungsweg
- § 34 Treppen
- § 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- § 36 Notwendige Flure und Gänge
- § 37 Aufzüge
- § 38 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte
- § 39 Umwehrungen



§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg

(1) ¹Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. ²Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) ¹Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. ²Der zweite Rettungsweg kann über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. ³Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, **wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.** ⁴**Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich,**

1. wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (**Sicherheitstreppenraum**) oder
2. **für zu ebener Erde liegende Räume, die einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, der von jeder Stelle des Raumes in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist.**

(3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



§ 34 Treppen

(3) ¹Die **tragenden Teile notwendiger Treppen** müssen

1. in Gebäuden der GKL 5 **feuerhemmend** und aus nichtbrennbaren Baustoffen
[bisher: F90-A]
1. in Gebäuden der **GKL 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen** [bisher: F90-A] und
1. in Gebäuden der GKL 3 aus **nichtbrennbaren** Baustoffen **oder
feuerhemmend** [bisher Baustoffklasse A]

sein. ²Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 müssen für Gebäude der GKL 3 bis 5 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.



(5) [...] Eine geringere Breite als 1 m kann beim nachträglichen **Einbau von Treppenliften** gestattet werden, wenn

1. die Führungskonstruktion des Treppenliftes höchstens 20 cm breit und 50 cm hoch ist, gemessen von der unteren Begrenzung des Lichtraumprofils der Treppe,
2. bei einer Leerfahrt des Lifts eine zusammenhängende Restlaufbreite der Treppe von mindestens 60 cm verbleibt und
3. der nicht benutzte Lift sich in einer Parkposition befindet, die den Treppenlauf nicht mehr als nach Nr. 1 zulässig einschränkt.



§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

- **Schutzziel:** Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall **ausreichend lang möglich** ist.
- Verschärfung bei inneren Verbindungen, Einführung von Außentreppen (§ 35 Abs. 1)
- Anpassung und Erleichterung bei Wänden (§ 35 Abs. 4)
- Öffnungen bzw. Abschlüsse in Treppenräumen (§ 35 Abs. 6)
- Aufgabe der Begriffe außen- bzw. innenliegender Treppenraum (§ 35 Abs. 8)



§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) [...] ³Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der GKL 1 und 2,
2. für die **Verbindung** von **höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit** **von insgesamt nicht mehr als 200 m²**, wenn in jedem Geschoss *ein anderer Rettungsweg* erreicht werden kann und
3. als **Außentreppe**, wenn ihre *Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.*



(4) Die **Wände notwendiger Treppenträume** müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der GKL 5 die Bauart von Brandwänden haben,
2. in Gebäuden der GKL 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung **hochfeuerhemmend** sein [bisher Bauart Brandwand, jetzt hfh zur Förderung der Holzbauweise],
3. in Gebäuden der GKL 3 **feuerhemmend** sein [bisher F 90-AB].

[...] **Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume** muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben. Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen oder ein Hohlraum ist [unverändert, hfh in GKL 4].

(5) In notwendigen Treppenträumen und Räumen nach Abs. 3 S. 2 müssen [...]

2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben [...]

(c) FeuerTRUTZ-Netzwerk GmbH, 2017



(6) ¹In notwendigen Treppenräumen müssen **Öffnungen**

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten, **ausgenommen Wohnungen**, mindestens dicht- **und selbstschließende** Abschlüsse und
4. zu Wohnungen mindestens dichtschießende Abschlüsse

haben. ²Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Aufgabe der Begriffe außen- bzw. innenliegender Treppenraum

(8) ¹Notwendige Treppenträume müssen belüftet **und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können**. ²Sie müssen

1. in jedem **oberirdischen** Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

Zu 1.: in Gebäuden der GKL 5 ist zusätzlich eine Öffnung zur Rauchableitung an der obersten Stelle erforderlich

Zu 2.: in Gebäuden der GKL 4 und 5 sind, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen [besondere Vorkehrungen in Hinblick auf die Zuluftführung].

[...] ⁴Öffnungen zur Rauchableitung müssen [einen freien Querschnitt von insgesamt mind. 1 m² [...] haben [Wegfall 5 %]

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



§ 36 Notwendige Flure und Gänge

Schutzziel [Das Schutzziel identisch mit dem für notwendige Treppenräume]:

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (**notwendige Flure**), **müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.** →



Ausnahmen: → Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der GKL 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der GKL 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen
4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Abs. 1 hat.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Stichflure (§ 36 Abs. 3 S. 5), offene Gänge (§ 36 Abs. 3 S. 6 u. Abs. 5):

(3) [...] ⁵Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein [Wegfall allgemeiner Stichflur]. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für **offene Gänge** nach Absatz 5 [= Verzicht auf Rauchabschnitte und die Stichflurregelung].

(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als **offene Gänge** vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend [d. h. nur die Wände u. Brüstungen von offenen Gängen mit nur eine Fluchtrichtung müssen feuerhemmend sein].



§ 37 Aufzüge

(2) **Aufzüge ohne eigene Fahrschächte** sind zulässig:

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, **ausgenommen in Hochhäusern** [d. h. Ausnahme bis Hochhausgrenze, bisher ≤ 5 oberirdische Geschosse],
2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen und
4. in Gebäuden der GKL 1 und 2.



§ 37 Aufzüge

(3) ¹Die **Fahrschachtwände** müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der GKL 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der GKL 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der GKL 3 feuerhemmend

sein. ²Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben [...].



§ 38 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte

(3) **Eingangstüren** von Nutzungseinheiten müssen eine lichte Durchgangsbreite von **mind. 0,90 m** haben.

(4) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mind. eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen [...].

(5) ¹Fenster, die als Rettungswege [...] dienen, müssen i. L. mind. 0,90 m x 1,20 m groß sein. ²Sie dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. ³Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender **Auftritt** [bisher Austritt] von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als **1 m** [bisher 1,20 m] entfernt sein. ⁴**Der Abstand kann in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vergrößert werden.** ⁵Von **den Fenstern** [alle Rettungswegfenster, bisher nur Fenster in Dachschrägen] **müssen sich Menschen** zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für die Feuerwehr **bemerkbar machen können.**

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



§ 39 Umwehrungen

(4) Notwendige **Umwehrungen** müssen folgende **Mindesthöhen** haben:

1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m: **1 m** und
2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe: 1,10 m.

(5) Fensterbrüstungen müssen bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 m mindestens **0,90 m**, darüber mindestens **1 m** hoch sein. **Die Höhe bestimmt sich von der betretbaren Fläche vor der Brüstung bis zu deren Oberkante.** Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Umwehrungen diese Mindesthöhen eingehalten werden. In diesem Fall sind die Mindesthöhen nach Absatz 4 einzuhalten. Im Erdgeschoss können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.



Landesbauordnung NRW 2016/2018

V. ÄNDERUNGEN IN ABSCHNITT 5 HAUSTECHNISCHE ANLAGEN

[zurück zur Gliederung](#)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Teil 3 Bauliche Anlagen

Abschnitt 5 Haustechnische Anlagen

- § 40 Leitungsanlagen
- § 41 Installationsschächte und Installationskanäle
- § 42 Lüftungsanlagen
- § 43 Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen
- § 44 Wasserversorgungsanlagen
- § 45 Blitzschutzanlagen [vormals § 17 Abs. 4]
- § 46 Aufbewahrung fester Abfallstoffe



Ausnahmen von den Anforderungen an Leitungsanlagen (§ 40), Installationsschächte und -kanäle (§ 41) sowie Lüftungsanlagen (§ 42):

- für Gebäude der GKL 1 und 2,
- innerhalb von Wohnungen und
- innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.



§ 40 Leitungsanlagen

Neu: (1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist [alle!], nur hindurchgeführt werden, wenn

- eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder
- Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Bisher: Leitungen dürfen durch

- Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Brandwände
- Decken, für die die Feuerwiderstandsklasse F 90 vorgeschrieben ist,
- Treppenraumwände
- notwendige Flure

nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind [§ 33 Abs. 5/§ 30 Abs. S. 2/§ 34 Abs. 5 S. 3/§ 37 Abs. 7 S. 4/§ 38 Abs. 6].

→ Überarbeitung LAR NRW erforderlich (c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



§ 42 Lüftungsanlagen

(2) ⁵Lüftungsleitungen müssen so ausgeführt werden, dass sie insbesondere **bei wechselnden Belastungen** (Druck, Temperatur, Feuchtigkeit) **keine unzulässigen Veränderungen** erfahren können, die die Feuerwiderstandsfähigkeit beeinträchtigen. ⁶**Brandschutzklappen müssen mindestens thermische Auslöseelemente** haben, die bei einer Temperatur von 72 Grad Celsius ein selbsttätiges Schließen einleiten [...].

[Hintergrund: Leistungserklärungen – Stufen und Klassen]

Bisher: keine Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden geringer Höhe mit Ausnahme von Lüftungsanlagen, die Gebäudetrennwände überbrücken.



§ 42 Lüftungsanlagen

(7) **Fensterlose Bäder und Toiletten müssen wirksam **maschinell** gelüftet werden** [Bisher in § 50 Abs. 3 geregelt]. Die Absätze 2 und 6 gelten entsprechend. Abweichend von Absatz 2 dürfen auch Lüftungssysteme mit anderen **Absperrelementen** verwendet werden, wenn für diese Systeme ein **bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis** vorliegt und keine anderen Räume von dieser Lüftungsanlage be- oder entlüftet werden.

Zulässigkeitstatbestand für Überströmöffnungen (neuer Abs. 8):

(8) Öffnungen zu Lüftungszwecken ohne Abschluss von Lüftungsleitungen sind in feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteilen zulässig, wenn sie mit einem zum Verschließen dieser Öffnungen vorgesehenen Bauprodukt mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis ausgestattet werden.



§ 46 Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Neu: (1) Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden der GKL 3 - 5 nur vorübergehend aufbewahrt werden, wenn die dafür bestimmten Räume

1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände haben,
2. Öffnungen vom Gebäudeinneren zum Aufstellraum feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,
3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und
4. eine ständig wirksame Lüftung haben.



Landesbauordnung NRW 2016/2018

VI. INKRAFTTRETEN DER BAUO NRW 2016

[zurück zur Gliederung](#)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Termine

<< Juni 2017 >>

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22				1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	10	11
24	12	13	14	15	16	17	18
25	19	20	21	22	23	24	25
26	26	27	28	29	30		

§ 90 Abs. 1 S. 1 u. 2 BauO NRW

In- u. Außerkrafttreten der **Vorschriften über Bauarten u. Bauprodukte**:

(1) ¹Die §§ 3, 17 bis 25, § 86 Absatz 11 und § 87 treten **sechs Monate nach der Verkündung** in Kraft.²Gleichzeitig treten die §§ 3 und 20 bis 28 der Landesbauordnung [...] vom 1. März 2000 [...] außer Kraft.



Termine							
<< Dezember 2017 >>							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48					1	2	3
49	4	5	6	7	8	9	10
50	11	12	13	14	15	16	17
51	18	19	20	21	22	23	24
52	25	26	27	28	29	30	31

§ 90 Abs. 1 S. 3 u. 4 BauO NRW

In- u. Außerkrafttreten der **übrigen Vorschriften** (außer Stellplätze):

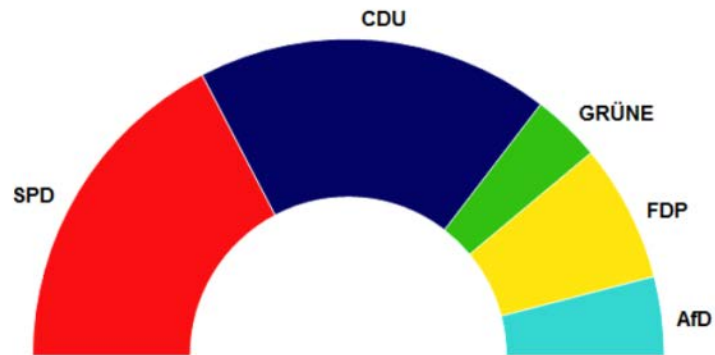
³Im Übrigen tritt das Gesetz **zwölf Monate nach seiner Verkündung** in Kraft. ⁴Gleichzeitig tritt die Landesbauordnung [...] vom 1. März 2000, mit Ausnahme ihres § 51, außer Kraft.

In- u. Außerkrafttreten der **Vorschrift über Stellplätze**:

⁵§ 51 der Landesbauordnung [...] vom 1. März 2000 tritt zum **1. Januar 2019** außer Kraft. ⁶Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Bauaufsichtsbehörden in Gebieten, für die die zuständige Kommune keine Satzung über notwendige Stellplätze oder Fahrradabstellplätze erlassen hat, diese Vorschrift anzuwenden.



SITZVERTEILUNG



SPD	CDU	GRÜNE	FDP	AfD
69	72	14	28	16

14. Mai 2017:
Landtagswahl NRW 2017.



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

16. Juni 2017:

Vorstellung Koalitionsvertrag für
Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022:

Die im Dezember 2016 novellierte
Landesbauordnung soll durch ein
Moratorium ausgesetzt werden mit
dem Ziel, baukostensteigernde
Regulierungen und Vorgaben
abzuschaffen.



Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Presseinformation - 525/7/2017

**Landesbauordnung: Moratorium heißt Auf-
schub um zwölf Monate**

**Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
mit:**

Das Bauministerium wird dem Landesgesetzgeber vorschlagen, die Fristen zum Inkrafttreten der Landesbauordnung vom 28. Dezember 2017 um 12 Monate auf den 28. Dezember 2018 zu verschieben. Der Zeitraum des Moratoriums wird dafür genutzt, um sich mit den einzelnen Vorschriften erneut auseinanderzusetzen.

„Politische Entscheidungen und Vorgaben haben das Bauen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren deutlich verteuert. Das Inkrafttreten der im Dezember 2016 noch unter der Vorgängerregierung neugefassten Landesbauordnung wird daher um 12 Monate verschoben. Baukostensteigernde Regulierungen und Vorgaben werden wir auf den Prüfstand stellen. Das Ziel der neuen Landesregierung ist es, ein Klima für Neubau zu schaffen“, so Ina Scharrenbach, neue Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlässlich der Entscheidung für das Moratorium von 12 Monaten führt die Ministerin weiter aus: „Gründlichkeit geht hier vor Schnelligkeit. Es ist mir wichtig, dass wir uns nach dem Leitgedanken, „Zuhören. Entscheiden. Handeln“ noch einmal intensiv mit der Kritik an der Landesbauordnung auseinandersetzen. Daher werden wir zeitnah Gespräche mit den Sozialverbänden, den am Bau beteiligten Verbänden und Kammern sowie mit den Kommunen führen. Wichtig ist uns dabei das alters- und behindertengerechte Bauen im Blick zu haben. Menschen werden älter und sie sollen solange wie möglich selbstbestimmt zu Hause – in ihrer vertrauten Heimat – leben können.“

Damit schnell Rechtssicherheit vorliegt, wird die Landesregierung in einem ersten Schritt nach der parlamentarischen Sommerpause einen

14.07.2017
Seite 1 von 2
Stabskanzlei
Pressestelle
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-1134 oder 1405
Telefax 0211 837-1144
presse@stb.nrw.de
www.land.nrw

14.07.2017:

VÖ Presseinformation 525/7/2017:

Das Bauministerium wird dem Landesgesetzgeber vorschlagen, die Fristen zum Inkrafttreten der LBO um 12 Monate zu verschieben.

Der Zeitraum des Moratoriums soll dafür genutzt werden, sich mit den einzelnen Vorschriften erneut auseinanderzusetzen und baukostensteigernde Regulierungen und Vorgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Ankündigung des Einbringens eines Gesetzentwurfs in die parlamentarischen Beratungen zur Verankerung des Moratoriums in der Landesbauordnung nach der parlamentarischen Sommerpause. →

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Landtag
Nordrhein-Westfalen

17. Wahlperiode



Plenarprotokoll

17/6

13.09.2017

6. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 13. September 2017

Vor Eintritt in die Tagesordnung.....	7	Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 17/610	30
Verpflichtung einer Abgeordneten gemäß § 2 Abs. 2 GO	7	Norbert Römer (SPD)	30
Änderung der Tagesordnung	7	Anke Fuchs-Dreisbach (CDU)	31
Ergebnis	7	Dietmar Brookes (FDP)	33
1 Regierungserklärung		Christian Loose (AfD)	34
Ministerpräsident Armin Laschet.....	7	Horst Becker (GRÜNE)	35
		Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart.....	36
		Ergebnis.....	37
2 Windenergieausbau in Nordrhein- Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken – Akzeptanz für die Windener- gie wieder sichern		4 Nordrhein-Westfälische Wirtschaft braucht konkrete Unterstützung bei der Digitalisierung anstatt wirkungslo- se Symbolpolitik	
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 17/526	22	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/534	37
Dr. Christian Untrieser (CDU).....	22	Matthi Bolte-Richter (GRÜNE)	37
Dietmar Brookes (FDP)	24	Florian Braun (CDU)	39
Frank Sundermann (SPD)	25	Christina Kampmann (SPD)	40
Dr. Christian Blex (AfD)	26	Marcel Hafke (FDP)	41
Wibke Brems (GRÜNE)	27	Sven Werner Trischler (AfD)	43
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart	28	Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart.....	44
Ergebnis	29	Ergebnis.....	45
3 Stopp der Fusion von ThyssenKrupp Steel Europe und Tata – Alternativen für die Zukunft der Stahlindustrie in NRW suchen		5 Baustopp der geplanten zentralen Lan- desaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bo- chum	
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/511		Antrag der Fraktion der AfD Drucksache 17/520	45
		Gabrielle Walger-Demolsky (AfD)	45
		Marc Blondin (CDU)	46

13. September 2017:

Erste Lesung des Gesetzes zur
Änderung der Bauordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung – BauO NRW)
im Landtag (LT-Drucksache 17/493).

Anschließend Überweisung des
Gesetzesentwurfs an den zuständigen
Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen (AHKBW)

→ 4. Sitzung am 06.10.2017.

Details siehe Plenarprotokoll 17/6.



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

E 17/45

26.09.2017

Neudruck

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Stefan Kämmerling Mdl.

Einladung

4. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am Freitag, dem 6. Oktober 2017,
10.00 Uhr, Raum E 3 D 01.

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Abs.1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Einführung in die politischen Schwerpunkte der Landesregierung in den Bereichen Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen in der 17. Wahlperiode
Bericht der Landesregierung
2. Wohnungsnot in den Ballungsräumen wirksam bekämpfen; Missbrauch von Wohnraum zu gewerblichen Zwecken eindämmen
Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/514
3. Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/493

6. Oktober 2017:

Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) auf der TO der 4.Sitzung des AHKBW (E 17/45).

→ Öffentliche Anhörung von Sachverständigen gemäß § 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags am 10.November 2017.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



Landesbauordnung NRW 2016/2018

VII. AUSBLICK AUF VORAUSSICHT- LICHE ÄNDERUNGEN IN 2018

[zurück zur Gliederung](#)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017



- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 6 Abstandflächen
- § 30 Brandwände
- § 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- § 47 Aufenthaltsräume
- § 48 Wohnungen**
- § 50 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder**
- § 64 Genehmigungsfreie Vorhaben
- § 65 Genehmigungsfreie Anlagen
- § 65 a Genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen**
- § 70 Bauvorlageberechtigung
- § 72 Behandlung des Bauantrages
- § 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit
- § 90 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



michael.schleich@mhkbw.nrw.de
(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017